

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Spremberg sowie Leistungen der Friedhofsverwaltung (FrGebSSpb) 2021

Auf der Grundlage

- des § 33 der Friedhofssatzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Spremberg vom 08.09.2021 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 08.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe sowie Leistungen der Friedhofsverwaltung.

Unbeschadet dessen gelten die Regelungen der Eingliederungsverträge fort.

§ 2 Zweck

Die Gebührenerhebung dient zur Deckung der Ausgaben, welche im ursächlichen Zusammenhang mit der Nutzung, Bewirtschaftung der Friedhöfe sowie den Aufwendungen der Friedhofsverwaltung entstehen.

§ 3 Gebührenmaßstab und – höhe

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Art und dem Umfang der Leistungen oder der Benutzung. Diese sind in den Anlagen 1 - 4 dieser Satzung geregelt.

§ 4 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet (Gebührensschuldner), wer die Amtshandlung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wurde.

Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehen und Entrichtung der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der Friedhöfe einschließlich ihrer Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

(2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig

(3) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwang nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 6
Inkrafttreten/Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.03.2013 außer Kraft.

Spremberg/Grodtk, den 08.09.2021

Christine Herntier
Bürgermeisterin

Anlage 1 zur FrGebSSpb vom 08.09.2021

Allgemeine Gebührensätze

1. Gebühren für die Aufbewahrung von Leichen und Aschen	
1.1 Nutzung des Kühlraumes (Feierhalle Waldfriedhof) pro angebrochenen Tag	35,88 €
2. Gebühren für die Durchführung von Bestattungen und Trauerfeiern	
2.1 Sargbestattung in einem Reihengrab	
a) Personen über 5 Jahre	327,15 €
b) Personen bis 5 Jahre	140,58 €
2.2 Grabvorbereitung Reihengrab	168,93 €
2.3 Sargbestattung in einem Wahlgrab	
a) Personen über 5 Jahre	380,88 €
b) Personen bis 5 Jahre	140,58 €
2.4 Grabvorbereitung Wahlgrab	205,11 €
2.5 Urnenbeisetzung	
a) Beisetzung an der Grabstelle	42,57 €
b) Beisetzung mit Trauerfeier	61,20 €
c) Beisetzung an der Grabstelle (mit Trauerrede)	53,10 €
2.6 Vorbereitung der Urnenstelle	29,88 €
2.7 Trauerfeier an der Urne ohne Beisetzung	37,98 €
2.8 Urnenversand Verwaltungskosten zzgl. der gültigen Postgebühr	19,35 €
2.9 Trauerfeier am Sarg	
a) Trauerfeier am Sarg	47,16 €
b) Gebühr für Trägerleistung nach Aufwand (36,36 €/Person/h)	
3. Gebühren für die Ausbettung und Wiederbestattung einer Urne	
3.1 Ausbettung und Wiederbestattung	79,27 €
3.2 nur Ausbettung	38,20 €
3.3 nur Wiederbestattung (Urnenversand zzgl. der gültigen Postgebühr)	41,07 €
4. Gebühren für die Grabräumung und Herrichtung von Grabstätten	
4.1 Grabräumung	74,20 €
4.2 Herrichtung nach Aufwand (36,36 €/Person/h)	

4.3 Gebühr bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechts

Bei der vorzeitigen Aufgabe des Nutzungsrechtes an einer individuell gepflegten Grabstätte wird eine Ausgleichsgebühr erhoben. Gleichzeitig sind die Grabräumungsgebühren zu entrichten.

Rasenpflege bei vorzeitiger Einebnung (m ² /Jahr)	25,78 €/m²
--	------------------------------

5. Verwaltungsgebühren

5.1 Antragsbearbeitung zur Aufstellung eines Grabmales und/oder einer Einfassung	19,35 €
--	----------------

5.2 Antragsbearbeitung für Einebnung und Beräumung von Grabstätten	19,35 €
--	----------------

5.3 Antragsbearbeitung für namentliche Kennzeichnung von Beisetzungen in Urnengemeinschaftsanlagen	19,35 €
--	----------------

6. Gebühr für die Benutzung der nutzbaren Trauerhallen einschließlich der Grundausstattung	230,83 €
---	-----------------

Anlage 2 zur FrGebSSpb vom 08.09.2021

G r a b s t ä t t e n g e b ü h r

1. Reihengrabstätten

1.1 Reihengrabstätte für Personen ab 5 Jahre (Nutzungszeit 20 Jahre)	145,42 €
1.2 Reihengrabstätte für Personen unter 5 Jahre (Nutzungszeit 20 Jahre)	117,78 €
1.3 Rasenreihengrab (Nutzungszeit 20 Jahre)	145,42 €
2. Wahlgrabstätten Gebühr pro qm und Jahr	5,62 €

3. **Urnengrabstätten**

3.1 Urnengrab (Nutzungszeit 20 Jahre)	124,40 €
3.2 Urnenrasengrab (Nutzungszeit 20 Jahre)	117,20 €
3.3 Baumgrab (Nutzungszeit 20 Jahre)	110,00 €
Namentliche Kennzeichnung Stein, Inschrift	342,12 €
3.4 Gemeinschaftsstelle anonym	91,57 €
3.5 Gemeinschaftsstelle mit namentlicher Kennzeichnung anteilig Stein, Inschrift	91,57 € 154,70 €

4 Wiedererwerb der Nutzungsrechte

Die zu zahlende Gebühr errechnet sich aus der Grabstättengebühr dividiert durch die beim Ersterwerb vorgegebenen Nutzungsrechte multipliziert mit der Anzahl der Nacherwerbsjahre.

5 Gebühr bei Fortbestand der Reihengrabstätten nach Ablauf der Nutzungsrechte

Bei Fortbestand von Reihengrabstätten nach Ablauf der Nutzungsrechte wird eine Gebühr erhoben, die sich errechnet aus der Grabstättengebühr, dividiert durch die beim Ersterwerb vorgegebenen Nutzungsjahre, multipliziert mit der Anzahl gewährleisteter Pflegejahre.

Anlage 3 zur FrGebSSpb vom 08.09.2021

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Allgemeine Grundsätze

Friedhofsunterhaltungsgebühren sind für Zeiträume der vertraglichen Bindung von Nutzungsrechten an Grabstätten zu entrichten.

Bei Nachbelegung von Wahlgrabstätten sind Friedhofsunterhaltungsgebühren nur für Zeiträume des Nacherwerbs von Nutzungsrechten zu berechnen.

Für alle Nutzungsrechte von Grabstätten, die vor Inkrafttreten dieser Satzung erworben wurden und für die noch keine Friedhofsunterhaltungsgebühren erhoben wurden, sind die Gebühren ab Inkrafttreten dieser Satzung für den restlichen Nutzungszeitraum gemäß den nachstehenden Gebührensätzen zu erheben

1. Gebühr bei Neu- bzw. Nacherwerb der Nutzungsrechte
 - 1.1 Gebühren bei Neuerwerb des Nutzungsrechtes
 - 1.1.1 Reihengrab (Nutzungszeit 20 Jahre) **338,15 €**
 - 1.1.2 Rasenreihengrab **644,36 €**
 - 1.1.3 Urnengrab (Nutzungszeit 20 Jahre) **285,15 €**
 - 1.1.4 Urnenrasengrab (Nutzungszeit 20 Jahre) **576,30 €**
 - 1.1.5 Wahlgrabstätte (12,75 € x Größe der Grabstätte in m² x Jahr)
 - 1.1.6 Gemeinschaftsstelle Urne (Nutzungszeit 20 Jahre) **474,57 €**
 - 1.1.7 Kindergrab **268,45 €**
 - 1.1.8 Baumgrab **558,15 €**
 - 1.2 Nacherwerb/Fortbestand
 - 1.2.1 Reihengrab **16,91 €/Jahr**
 - 1.2.2 Urnengrab **14,26 €/Jahr**
 - 1.2.3 Wahlgrabstätte **12,75 € x m²/Jahr**
 - 1.2.4 Kindergrab **13,42 €/Jahr**
 - 1.2.5 Rasenreihengrab **32,22 €/Jahr**
 - 1.2.6 Urnenrasengrab **28,82 €/Jahr**
2. Gebühr für die vor Erlass dieser Satzung begründeten und noch bestehenden Nutzungsrechte
 - 2.1 Reihengrab **16,91 €/Jahr**

2.2	Urnengrab	14,26 €/Jahr
2.3	Wahlgrabstätte	12,75 € x m²/Jahr
2.4	Kindergrab	13,42 €/Jahr
2.5	Rasenreihengrab	32,22 €/Jahr
2.6	Urnenrasengrab	28,82 €/Jahr